

Wegeunfall – Arbeitsgerät – Verwahrung

Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht ein Arbeitnehmer grundsätzlich auch dann, wenn er ein Arbeitsgerät in Verwahrung nimmt. Dieser Schutz greift indessen nicht ein, wenn ein Arbeitnehmer im Anschluss an eine geschäftliche Besprechung in der Nacht ein Lokal aufsucht und dort ein Mobiltelefon seines Arbeitgebers versehentlich liegen gelassen hat. Auf dem Weg zurück in das Lokal mit dem Ziel, dort das Handy wieder abzuholen, steht der Arbeitnehmer nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das versehentliche Liegenlassen eines dem Arbeitgeber gehörenden Telefons erfüllt den Begriff der „Verwahrung“ nicht.

BSG-Urteil vom 06.05.2003 B 2 U 33/02R